

die beiden Schlußvignetten S. 51 und 81 gefallen, nicht ihrem Inhalte nach, der gut ist, sondern wegen ihrer rechteckigen, mit Schwarz ausgefüllten Form. Sie wirken dem Text gegenüber nicht als Abklang, sondern als ein zu hartes unvermitteltes Forte. Solche Kleinigkeiten können uns indes die Freude an dieser schönen Ausgabe nicht verkümmern.

J. Kreitmaier S. J.

Staatslehre

Grundlagen der kommenden Verfassung. Von Dr. Helmut Nicolai, Regierungspräsident, Mitglied des Preußischen Landtags. 8^o (88 S.) Berlin 1933, Reimar Hobbing. M 2.80

An dieser interessanten Untersuchung fällt auf, daß ihr Verfasser stark mit Analogien zur Verfassung der katholischen Kirche arbeitet. Er will z. B. die jetzt in der nationalsozialistischen „Partei“ vereinigten staatstragenden Kräfte als eine Art „Elite“ in einem „Deutschen Orden“ sammeln. An der Spitze dieses neuen Gebildes soll der von einem obersten Rat gekürte „Führer“ stehen, der dann in Personalunion auch das Amt des „Reichsführers“ — jetzt Reichspräsident — bekleidet. Aus dem „Deutschen Orden“ sollen auch die Träger der eigentlichen politischen Ämter des Staates genommen werden. Zwar sieht die Untersuchung das kirchliche Analogon zum „Deutschen Orden“ im „Klerus“, was freilich gerade unter den vom Verfasser hervorgehobenen Rücksichten innergesellschaftlicher Dynamik nicht stimmen dürfte — eher wäre nämlich an die kirchlichen Orden zu denken —, aber die begriffliche Schwierigkeit eines „Einparteistaates“ und der Funktion einer einzigen bestehenden „Partei“ ist doch richtig herausgestellt.

Zum „Deutschen Orden“ sollen auch Deutschstämmige außerhalb der Reichsgrenzen und mit anderer Staatsangehörigkeit gehören können, eine auch völkerrechtlich interessante und im Hinblick auf die zwischenstaatlichen Beziehungen wohl nicht ganz einfache Regelung. Im übrigen sei noch die Behandlung des Staatsbürgerrechts hervorgehoben, wo zweifellos noch naturrechtliche Schwierigkeiten geltend zu machen wären. Aber daß der Verfasser sich über-

haupt ausführlicher mit dem Staatsbürgerrecht und den Auswirkungen dieses Rechts befaßt, scheint darauf hinzuweisen, daß die ihm vorschwebende Staatsidee bei aller Betonung des autoritären Führerprinzips doch noch Reste demokratischer Elemente birgt. Davon zeugen auch die Ausführungen über Bestimmung und etwaige Abberufung des Führers. Sollte übrigens nicht die Analogie zur Kirche nahelegen, neben dem einen „Deutschen Orden“ auch noch andere „Orden“ im politischen Raum für möglich, ja sogar für wünschenswert zu halten?

Leider ist die staatsphilosophische Unterbauung, die ein Verfassungsvorschlag haben muß, nicht gegeben. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Vorschlägen des Verfassers ist daher kaum möglich. Auch die eigentlich soziologischen Zusammenhänge eines Verfassungsvorschlags, also die Darstellung der konkreten Schichtungen im Volke und ihrer Auswirkung auf die Verfassung und umgekehrt, ist unterblieben. Man wird also ein endgültiges Urteil aussetzen müssen, bis diese Lücken geschlossen sind.

G. Gundlach S. J.

Werden und Gestalt des Dritten Reiches. Von Heinrich Herrfahrdt, a.o. Professor an der Universität Greifswald. 8^o (51 S.) Berlin 1933, Junker & Dünhaupt. M 1.80

Der besonders durch Arbeiten zur berufsständischen Ordnung bekannte Verfassungsrechtler bietet eine knappe, klare Studie zur kommenden Verfassungsreform. Er fühlt sich jenen antidemokratischen und staatsautoritären Denkrichtungen zugehörig, die parallel zur „Tatbewegung“ des lautstürmisch vorandrängenden Nationalsozialismus sich als geistige Bewegung betrachten und nun der zur Macht gekommenen „Tat“ die in stiller Arbeit herangereiften „Ideen“ zur Verfügung stellen wollen. Nach einer kurzen, interessanten Schilderung der hier in Betracht kommenden geistigen Gruppen und Auffassungen wird der soziologische Ort und Ursprung dieses „Antiparlamentarismus“ in der sog. Frontgeneration festgestellt, zu der noch Jugendbewegung aus der Vorkriegszeit und durch Schicksalschläge ähnlich geformte Nachkriegsjugend stoßen.